

tribunal bezeichnet, das König Heinrich II. von Kastilien (1369–1379) im Jahr 1371 auf den Cortes von Toro als ständige Rechtsprechungsinstanz am königlichen Hof einrichten ließ und das in unmittelbarem Kontakt mit der Kanzlei des Königreiches als oberste Jurisdiktionsinstitution der Krone fungierte, um schließlich nach verschiedenen Reformen mit der erwähnten *Chancillería* verbunden zu werden, gegen Ende des MA an deren institutioneller Entfaltung teilzuhaben und zu einer eigenständigen, nun vom königlichen Haushalt und Hof (*Casa y Corte*) getrennten Einrichtung mit Sitz in Valladolid, Ciudad Real bzw. Granada, Santiago de Compostela und Sevilla zu werden. Der zeitliche Rahmen der hier vorgelegten institutionen- und rechtsgeschichtlichen Untersuchung zur kastilischen Reichsverwaltung ist noch weiter gespannt, als der Titel vermuten läßt, da auch die Entwicklung entsprechender Vorformen der königlichen Hofgerichtsbarkeit seit den Zeiten Alfons' X., insbesondere seit dem bahnbrechenden *Ordenamiento* von Zamora 1274, mit berücksichtigt wird. Die chronologische Darbietung der jeweiligen Entwicklungsstufen, die bis zur umfassenden Verwaltungsreform unter Karl V. von 1525 im Anschluß an den Aufstand der *Comunidades* geführt wird, erfährt ihre sinnvolle Ergänzung durch umfangreiche systematische Teile, in denen in Form einer minutiösen Bestandsaufnahme die rechtlichen Grundlagen, die Amtshierarchie, die Funktionsweise und der Geltungsumfang der ausgeübten Jurisdiktion in *Audiencia* und *Chancillerías* eingehend beleuchtet werden. Obwohl sich gerade diese Teile durch die anscheinend unvermeidliche rechtshistorische Systematik oft reichlich spröde geben und gewiß keine leichte Lektüre bieten, kann dies nicht den Eindruck verwischen, hier ein wichtiges Werk zur spätm. Verfassungsgeschichte in Händen zu halten, zumal wenn man den Vergleich anderer Reiche mit den Verhältnissen auf der Iberischen Halbinsel sucht. Die Darstellung, eingeteilt in acht Großkapitel und insgesamt 90 fortlaufende Paragraphen, findet ihre Abrundung durch einen Dokumentenanhang, in dem 13 Instrumente zur Thematik für die Jahre 1475–1527 aus dem Archivo General de Simancas erstmals veröffentlicht sind. Noch schmerzlicher als ein zusammenhängendes und übersichtliches Quellen- und Literaturverzeichnis vermißt man allerdings ein kompetentes Sachregister.

Ludwig Vones

---

Jean GAUDEMET, *Église et Cité. Histoire du droit canonique*, Paris 1994, Éditions Montchrestien bzw. Édition du Cerf, X u. 740 S., ISBN 2-7076-000587-5 bzw. 2-204-05043-1, FRF 300. – Mit dieser Geschichte des kanonischen Rechts ergänzt G. seine beiden Bücher über die Kirchenrechtsquellen vom 2. bis zum 20. Jh. (vgl. DA 44, 590). Die Darstellung von den Anfängen bis in die Gegenwart ist vor dem Hintergrund der ständigen Spannung zwischen Kooperation und Abgrenzung der weltlichen und geistlichen Gewalt, angedeutet durch die beiden Begriffe „Église“ und „Cité“, konzipiert. In den Blick werden hauptsächlich die Institutionen der Kirche sowie Aspekte des religiösen Lebens genommen, wobei G. unter Kirche die Römische Kirche versteht, während die anderen Glaubensgemeinschaften der Neuzeit weitgehend unberücksichtigt bleiben. Den immensen Stoff hat G. auf vier Perioden verteilt. Die ersten beiden Abschnitte